



**KI-Allianz
Kreativwirtschaft**

Künstliche Intelligenz: Schutz und Wahrnehmung der Rechte der Kreativen

Die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz (KI) bieten der Kreativbranche nicht nur Chancen, sondern auch rechtliche und wirtschaftliche Risiken. Einerseits werden ihre Werke und Leistungen genutzt, um KI zu "trainieren", andererseits drohen menschliche Kreativität, Arbeitsplätze und Einkommen verdrängt zu werden. Auch stehen die Originalität und Individualität von Schöpfungen auf dem Spiel.

Die KI-Allianz Kreativwirtschaft vertritt 22 Verbände der Kreativen und der Rechteinhaber aus den Bereichen Literatur, Medien, Musik, Games, Film und Fotografie¹. Die Allianz hat vier Hauptherausforderungen identifiziert

1. Umgang mit dem Zustimmungserfordernis bei Machine Learning mit geschützten Inhalten
2. Verzicht auf neue und erweiterte Schranken und Ausnahmen im Urheberrecht für Machine Learning und KI
3. Verzicht auf einen neuen Schutz für rein KI-generierte Werke
4. Transparenz: Pflicht zur Deklaration beim Einsatz und Offenlegung der Quellen von KI-Anwendungen

Die Auslegeordnung zur Regulierung ist auf den folgenden Seiten ausgeführt. Sie kann parallel zur Weiterentwicklung der Technologie bei Bedarf angepasst oder erweitert werden.



¹ Mit den folgenden 22 Verbänden repräsentiert KIK rund 150'000 Kreativ- und Medienschaffende: A*dS - Verband der Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF-FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; AudioVision Schweiz; Autillus – Kinder- und Jugendbuchschaffende Schweiz; filmdistribution schweiz; filmdistribution suisse; filmdistribuzione svizzera; GSFA – Groupement Suisse du Film d'Animation; IFPI Schweiz - Verband der Schweizer Musiklabels; IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten; IndieSuisse - Verband unabhängiger Schweizer Musiklabels und -produzent*innen; ProCinema; SSFV – Schweizer Syndikat Film und Video; SGDA – Swiss Game Developers Association; Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG; SIYU professionelle fotografie schweiz; SONART – Musikschaffende Schweiz; Suisseculture – Der Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz und der schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften; Swiss Film Producers'; SWISSFILM ASSOCIATION – Auftrags-, Werbe- und TV-Film-Produzenten; syndicom – Gewerkschaft der Illustrator:innen; VSM – Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN; VSPF Verband Schweizer Privat Fernsehen.

1. Umgang mit dem Zustimmungserfordernis bei Machine Learning mit geschützten Inhalten

Ausgangslage

Akteure, die «generative künstliche Intelligenz» (*generative artificial intelligence*, «GAI») entwickeln (Machine Learning) und betreiben, verwenden in grossem Umfang kreative Schöpfungen (Text, Bild, Musik) und persönliche Merkmale (Stimme, Abbild) von Menschen – Urhebern und Interpreten. Das beginnt beim Zusammenkopieren solcher Inhalte in sog. **Data-Sets** oder **Daten-Korpora**, teils mit breit gestreuten Inhalten² (wie CommonCrawl), oft aber gezielt mit Werken, die für bestimmte GAI-Modelle besonders geeignet scheinen³, und auch «auf Vorrat», zur freien Verfügung.⁴ GAI-Modelle werden mit Werken entwickelt («**Training**», «**Fine-Tuning**») und dabei vielfach kopiert und abgewandelt (Maskierung, Diffusion usw.). Anwendungen wie ChatBots, die das GAI-Modell benutzen, greifen gezielt auf konkrete fremde Werke zu und beziehen sie in die Bearbeitung von Anwender-Prompts ein (sog. «**Grounding**»)⁵.

All dies geht mit massenhaften Nutzungen von Werken und Aufnahmen einher; teils werden diese auch geändert oder bearbeitet. Das greift – nach geltendem schweizerischem Recht – in einem Kernbereich des Urheberrechts (Verwendungsrecht, Art. 10, 33 und 36 URG) in das Ausschliesslichkeitsrecht ein und missachtet zudem das Urheber- und Interpreten-Persönlichkeitsrecht (URG 9, 11 – Werkintegrität –; sowie 33a). Die rechtlich erforderliche Zustimmung wird kaum je eingeholt.

Menschliche Kreativität ist immer individuell. Der Stil des Schaffens, die Persönlichkeit der Kreativen, manchmal auch ihr Äusseres, bilden ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal. Die unendliche Reproduktion ihrer Werke in (fast) identischer oder ähnlicher Form durch KI verwässert und entwertet die schöpferische menschliche Leistung, die dahintersteht.

Anliegen und Begründung

GAI-Entwickler bemächtigen sich für ihre Zwecke des fremden Schöpfungstums, ganzer Lebenswerke und Persönlichkeiten. Sie tun das massenhaft, oft äusserst lukrativ, ohne Einwilligung oder gegen den Willen der Rechteinhaber. Das geltende Urheberrecht wird wissentlich und systematisch verletzt. Das ist weder mit Innovation noch mit der Fülle der Datenbestände zu legitimieren. Die unkontrollierte Ausbreitung solcher Praxis bedroht die wirtschaftlichen Grundlagen der Kreativwirtschaft, also der schöpferisch tätigen Menschen, der Verlage, Vertriebe, Produzentinnen und Produzenten.

Dem Urheber, der Urheberin ist **jede Verwendung des Werks** vorbehalten (URG 10/1) – dies ist die Formel des gesellschaftlichen Konsenses über Urheberrecht. Dem Ausschliesslichkeitsrecht ist auch gegenüber neuen Technologien, wie GAI, zur Geltung zu verhelfen. «Rechtsversagen» ist nicht hinnehmbar, schon gar nicht im Kernbereich des Urheberrechts. Rechteinhaber haben ein legitimes Interesse zu steuern, ob sie ihre Schöpfungen und Produktionen für fremde Zwecke freigeben wollen; sie sind keine Zulieferer der GAI-Industrie.

² Z.B. aus den Datasets von Common Crawl, in denen periodisch zusammenkopierte Inhalte aus dem Internet aufbereitet und online gestellt werden.

³ Z.B. begründet Getty Images ihre Klage gegen Stability AI u.a. damit, es seien gezielt Datenbestände der Bildagentur eingesehen worden, weil diese allesamt von hoher Bildqualität, inhaltlich kuratiert und mit ausführlichen Metadaten wie Bildbeschreibung versehen seien

⁴ Z.B. in Repositorien wie Huggingface.

⁵ Z.B. bei Prompts, bestimmte Online-Dokumente oder Webinhalte zusammenzufassen.

Gesicherter Rechtsschutz und Compliance der GAI-Betreiber sind zudem Voraussetzung für Lizenzgeschäfte über die benötigten Inhalte. Keinesfalls dürfen Vorbehalte oder Lizenzangebote ungefragt übergangen werden. Die Schutzbehauptungen, die schiere Datenfülle verunmögliche die Lizenz dieser Rechte, oder die Transaktionskosten hinderten Innovation, sind zu pauschal und treffen längst nicht für alle Fälle zu. Lizenzgeschäfte sind technisch und wirtschaftlich durchaus möglich und zumutbar; jedenfalls, wo ein Dataset sich eines bestehenden, strukturierten Content-Fundus bedient, kreative Inhalte gezielt auswählt oder ein maschinenlesbares Opt-Out zu beachten ist. Der Lizenzaufwand ist ein legitimer Ausgleich zugunsten der Kreativbranchen und nicht ein Hindernis für Innovation.

Handlungsbedarf

- Es gilt, den **rechtmässigen Zustand** herzustellen. GAI-Entwickler, die ganze OT-Branche sind zur Einhaltung der Gesetze anzuhalten.
- Von ihnen wird erwartet, sich zum geltenden Rechtsrahmen zu bekennen und dies umzusetzen – mit **Compliance**-Management, Codes of Conduct und Policies für Entwickler und Anwender, mittels Richtlinien und AGB gegenüber Kunden und Nutzern.
- Sperr- und Lizenzvorbehalte sind verpflichtend zu beachten, und die GAI-Betreiber müssen zur Entwicklung geeigneter Tools (z.B. maschinenlesbar) Hand bieten.
- Nur so können pragmatische Lizenzmodelle verhandelt und etabliert werden. Lizenzaufwand (Verhandlung und Abgeltung) sind legitimer Ausgleich, nicht Fortschrittshindernis.
- Die reale, durchsetzbare Möglichkeit muss bestehen, bestimmte Inhalte der Verwendung für GAI-Modelle oder -Anwendungen ganz zu entziehen («Veto» Beispiel: Stimme einer Sängerin gegen die Fabrikation von Imitaten)

2. Verzicht auf neue und erweiterte Schranken und Ausnahmen im Urheberrecht für Machine Learning und KI

Ausgangslage

Die pauschale These, die schiere Datenfülle verunmögliche eine Lizenz dieser Rechte und dies, bzw. die Transaktionskosten, hinderten Innovation, stimmt nicht und geht an der Sache vorbei. Es gibt bereits Vereinbarungen über die Nutzung von Werk-Datenbeständen für GAI.⁶ Es gibt zahlreiche weitere Konstellationen, in denen Lizenzverhandlungen möglich und sachgerecht sind (Bild-Datenbanken, Medien- und Verlagsarchive, v.a.m.). Unkontrollierte Übernahme künstlerischen Ausdrucks raubt den betroffenen Künstlern die wirtschaftliche Grundlage, weil ihr Alleinstellungsmerkmal (Stil, Persönlichkeit, Ausdruck) verloren geht. Urheber und Interpreten haben das legitime Interesse, ihr schöpferisches Schaffen und ihre Interpreten-Persönlichkeit gegen das Training imitierender GAI-Anwendungen durch das Urheberrecht zu schützen.

Dennoch wird bereits der Gedanke ins Spiel gebracht, KI-Verwendungen breiter als bisher durch Urheberrechts-Schranken (d.s. Ausnahmen im Urheberrecht, bei denen eine Verwendung gesetzlich erlaubt oder unter zwingende Kollektivverwertung gestellt wird) zu ermöglichen.

Anliegen

Das Ausschliesslichkeitsrecht ist nötig für den Schutz berechtigter Interessen und den fairen Ausgleich – auch gegenüber «generativer künstlicher Intelligenz» (*generative artificial intelligence*, «GAI»). Davon ist auch nicht durch Anpassungen des Rechts abzuweichen.

Die Vielfalt möglicher Anwendungen, Use Cases, die Missbrauchsanfälligkeit (vom Piraten-Repository bis zur Deepfake-Anwendung) verbietet «one-size-fits-all»-Regeln.

Solche Urheberrechts-Schranken entziehen den Rechteinhabern jeglichen Einfluss auf zweckentfremdete Verwendung und ideelle Verfremdung ihrer Werke. Schranken erzwingen Verwendungen, anstatt diese auszuhandeln. Mag dies teils für beide Seiten sinnvoll sein, können in vielen anderen Fällen individuelle Vereinbarungen flexiblere Verwendungen und passendere Vergütungsmodelle erwirken. Keinesfalls ist es der Sinn von Urheberrechtsschranken, auf Kostenentlastung beruhende Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Lizenzen einzuholen, muss die Regel bleiben.

Betroffene Rechteinhaber müssen imstande sein, KI-Modelle und -Anwendungen zu beeinflussen, um sich gegen Missbrauch zu schützen und/oder dem Wert ihrer Inhalte entsprechend Lizenzen zu verhandeln

Der Gesetzgeber soll nicht eingreifen und Rechteinhabern den Schutz entziehen – sicher nicht, bevor überhaupt eine Chance bestand, dass sich Lizenzierungs- und Steuerungs-Mechanismen unter den Stakeholdern entwickeln / etablieren können. Das erfordert zunächst Rechtsdurchsetzung.

Das Poolen von Rechten zur kollektiven Wahrnehmung kann eine Möglichkeit sein; diese muss aber von den Rechteinhabern ausgehen. Die Wahl zwischen Rechtebündelung und individueller Wahrnehmung ist ihnen nicht zu nehmen.

Wissenschaftliche Forschung ist bereits Text-&-Data Mining-privilegiert, und das zumal unentgeltlich, also zulasten möglicher Lizenzeinkünfte. Das war seinerzeit ein hart verhandelter Kompromiss. Keine

⁶ Z.B. mit AP; Springer-Verlag.

Ausweitung zur Begünstigung kommerzieller Anwendungen, weder durch extensive Auslegung noch durch neue Gesetzgebung

Handlungsbedarf

- gemäss 1. – Ausschliesslichkeitsrecht zur Geltung verhelfen
- Verzicht auf neue oder erweiterte Schranken

3. Verzicht auf einen neuen Schutz für rein KI-generierte Werke

Ausgangslage

- KI-Erzeugnisse gehen immer auf voraus geschaffene menschliche Schöpfungen zurück
- Auch Modelle sogenannter «generative künstliche Intelligenz» (*generative artificial intelligence*, «GAI») sind selbst nicht schöpferisch. (Sie «lernen» auch nicht wie Menschen. Analogien mit menschlichem Verhalten sind verfehlt.)
- Sie können nur mit Statistik rekombinieren und imitieren
- Das gesamte System der Urheber- und Leistungsschutzrechte ist darauf ausgerichtet, **menschliches Schöpfertum** zu honorieren und dafür Anreiz zu setzen
- Ohne das Schaffen von Menschen gibt es keine Kreativität und Innovation, kein Infragestellen, Zweifel, neue Wege.
- Leser, Hörer, Betrachter, Zuschauer schätzen humane Schöpfungen und schenken ihnen besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung.
- Studien zeigen, dass GAI-Modelle kollabieren, wenn sie zunehmend von GAI-generierten Inhalten gespeist werden, also nicht laufend auf neue menschliche Schöpfung zugreifen können. Humanes Schaffen bleibt essentiell.

Anliegen

- **Die Anreize für humanes schöpferisches Schaffen müssen intakt bleiben und sogar gestärkt werden. Dieses und nur dieses verdient das Anreizsystem des Urheberrechts.**
- Das gilt nicht nur für schöpferische Spitzenleistungen, sondern auch für die grosse Menge gewöhnlicherer, alltäglicherer Schöpfungen.
 - Grund: Dies ist das Biotop, ohne das Künstler / Kreative kein Auskommen haben und ihre Berufs-/Tätigkeitsfelder ausdörren.
 - Und es braucht die Masse an schöpferischem «Trial and Error», um Innovation und Spitzenleistungen hervorzubringen
- Diesen Schutz und Anreiz brauchen und verdienen die imitatorischen Erzeugnisse der KI nicht.
- Für eine Ausweitung des Urheberrechtsschutzes auf KI-generierte Werke besteht auf dem aktuellen Stand kein Anlass
- Humane Schöpfer und Interpreten haben eine persönliche Bindung zu ihren Produkten, die das Urheber-/Interpreten-Persönlichkeitsrecht anerkennt. Dieser Anspruch wird noch wichtiger, wenn Menschen und KI «konkurrieren»
- Transparenzpflichten und der Urheber-Interpreten-Persönlichkeitsschutz sollten dazu beitragen, dass das menschliche Schaffen erkennbar bleibt und honoriert werden kann.

4. Transparenz: Pflicht zur Deklaration beim Einsatz und Offenlegung der Quellen von KI-Anwendungen

Ausgangslage

- Die pauschale Behauptung, die schiere Fülle der beim KI-Training verwendeten Daten verunmögliche Transparenz trifft so nicht zu. Sie entstammt der «Wild-West-Manier» der Anfangsjahre der KI-Entwicklung, in der sich die Betreiber ohne Rücksicht beliebiger verfügbarer Datenbestände bedienten: Websites, Bestände von CommonCrawl, Suchmaschinen-Indizes usw.
- Offenbar wurden/werden auch piratisierte Datenbestände genutzt⁷
- Die Ansprüche an die Qualität der Rohdaten (Datasets) steigen, damit auch der Einfluss darauf durch Auswahl und Gewichtung. Folglich auch die Beachtung und Kenntnis der Herkunft.
- Ein geeigneter Rechtsrahmen kann zudem regeln, welche Datenbestände unter welchen Voraussetzungen eingelesen werden (Lizenz, Opt-Out usw.).
- Gewisse Datasets sind öffentlich zugänglich und können auf die Quellen und deren Gewichtung analysiert werden⁸. Damit ist Transparenz möglich.

Anliegen

- Ohne gesetzlich abgesicherte Transparenz und ein verhältnismässiges Auskunftssystem bleibt die Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie die vertragliche Lizenzierung von Training und Fine-Tuning in der Praxis weitgehend undurchführbar – mit Wettbewerbsnachteilen für rechtskonforme Marktteilnehmer.
- Transparenz ist zudem im Interesse der Öffentlichkeit – sie sichert Quellentreue, Authentizität, Verlässlichkeit gegenüber Täuschung, Irreführung, Ungewissheit
- Transparenz verhindert insbesondere Täuschung über die Herkunft und menschliche Natur eines Werks und somit seine Echtheit
- Kreative/Nutzer bis hin zu Konsumentinnen/Konsumenten brauchen Transparenz, um zu wissen, dass sie nicht unbeabsichtigt Rechte verletzen im Umgang mit dem Output von GAI-Anwendungen und den dafür verarbeiteten Schöpfungen und Persönlichkeitsmerkmalen.

Handlungsbedarf

- Erforderlich ist eine Deklarationspflicht
- Transparenz- und Auskunftspflichten für generative KI
 - **Mindesttransparenz:** Anbieter generativer KI, die in der Schweiz Modelle trainieren, fine-tunen oder Dienste bereitstellen, veröffentlichen standardisierte Basisangaben zu Datenquellen-Kategorien, zeitlicher Abdeckung und eine prozessuale Beschreibung der Datenherkunft und der Datenverarbeitungsschritte auf hoher Abstraktionsebene sowie eine verbindliche Kontaktstelle für Rechteinhaber.
 - **Auskunftsrecht:** Rechteinhaber erhalten auf Antrag und bei glaubhaft gemachtem schutzwürdigem Interesse weitergehende, zweckgebundene Auskünfte zur Rechtklärung (insb.

⁷ Die Klage der Authors' Guild und einiger Autoren gegen OpenAI legt dar, dass die beim GPT-Training eingesetzten Datasets «Books1» und «Books2» mit einiger Wahrscheinlichkeit (u.a. gestützt auf die Anzahl enthaltener Texte) auf Piraterie-Repositorien wie «Library Genesis»/«LibGen», «Z-Library», ein weiteres Dataset «Books3» auf «Bibliotik» zurückgehen. Diese wurden offenbar aufgrund der hohen Textqualität literarischer Werke gezielt eingesetzt.

⁸ Z.B. konnte die Washington Post das «C4» Dataset von Google untersuchen, das u.a. für Googles T5-Modell und Facebooks LLaMA verwendet wurde; und daraus Übersichten über die eingelesenen Websites und deren Gewichtung ziehen; <https://www.washingtonpost.com/technology/interactive/2023/ai-chatbot-learning/>. Die Klage der New York Times gibt an, dass GPT-2 von OpenAI mit einem Dataset «WebText» u.a. aus Reddit-Links trainiert wurde, GPT-3 mit fünf Datasets: CommonCrawl, WebText2, «Books1», «Books2» und Wikipedia. Inzwischen verheimlicht OpenAI ihre Datasets.

ob bestimmtes Repertoire/Datasets genutzt wurden; Umfang in Bandbreiten; relevante Prozessparameter zu Training/Fine-Tuning), unter Vertraulichkeitsauflagen.

- **Dokumentations-, Mitwirkungs- und Vollzugsregime:** Verpflichtende Records/Logs entlang der Wertschöpfungskette (Datensammler, Dataset-Provider, Modellprovider, Fine-Tuner, Deployer), angemessene Aufbewahrungsfristen, Audit-/Prüfrechte sowie Sanktionen bei fehlender Dokumentation oder verweigerter Auskunft.

Verabschiedet am 28. Mai 2024, überarbeitet am 28. April 2026